



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 24.04.2023

Asylbewerberheime im Allgäu und in Bayern

Falls die Beantwortung der folgenden Fragen nicht für ganz Bayern erfolgen kann, bitte auf den Bezirk Schwaben begrenzen. Falls dies auch nicht möglich ist, bitte auf die kreisfreien Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu begrenzen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Bayern (bitte die Gesamtzahl nennen und bitte aufschlüsseln nach ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünten der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)? 3
2. In welchen bayerischen Gemeinden befinden sich sämtliche Asylbewerberheime? 3
3. In welchen bayerischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur die bauliche Errichtung, sondern auch zum Beispiel eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünten der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)? 3
- 4.1 Wie ist der Planungsstand für die Errichtung im Sinne der Frage 3 in der Gemeinde Oberostendorf im Landkreis Ostallgäu (bitte auch Höhe der Kosten angeben, die für die Anmietung voraussichtlich anfallen werden, und Anzahl und Herkunft der Personen angeben, die hier untergebracht werden sollen)? 5
- 4.2 Um welches gemeindeeigene Gebäude in Oberostendorf, das laut Allgäuer Zeitung vom 21.04.2023 zur Nutzung als Asylbewerberheim zurzeit hergerichtet wird, handelt es sich genau (bitte Gebäudebezeichnung und Adresse nennen)? 5
- 4.3 Ist diesbezüglich ein Vertrag bereits mit dem Landratsamt Ostallgäu abgeschlossen? 5

5.1	Wie hoch sind die Kosten für die Anmietung von Immobilien, die der Staat für die Unterbringung von Asylbewerbern und anerkannten Asylberechtigten in den Monaten Januar 2022 bis April 2023 aufgebracht hat (bitte für ganz Bayern sowie für die kreisfreien Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu darstellen)?	5
5.2	Nach welchen Kriterien wird über die Höhe des Mietzinses entschieden, den der Staat für die Anmietung von Wohnraum für Asylbewerber und anerkannte Asylberechtigte gegenüber privaten Vermietern bezahlt?	6
5.3	Wie hoch sind laut Vertrag die Mietkosten, die der Staat für die Anmietung des ehemaligen Gasthofs „Zur Post“ im Markt Waal für die Unterbringung von Asylanten zu zahlen verpflichtet ist?	6
6.1	Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunft, wie etwa eine Unterkünfte-Dependence, anzumieten?	7
6.2	Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (falls die Höhe nicht bayernweit einheitlich ist, bitte für die Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu getrennt darstellen)?	7
6.3	Inwiefern wird dabei zwischen anerkanntem Flüchtling, Geduldetem, Asylbewerber, Flüchtling aus der Ukraine und Flüchtling aus einem anderen Land unterschieden?	7
7.1	Inwiefern müssen Bewohner von Asylbewerberheimen Gemeinschaftsräume und Schlafräume selbstständig putzen?	7
7.2	In welchen Fällen wird der Putzdienst durch Dienstleister, die der Staat bezahlt, übernommen?	7
8.1	Reinigen bzw. putzen die Bewohner der Asylbewerberheime in den Städten Memmingen und Kaufbeuren sowie den Landkreisen Unterallgäu und Ostallgäu Gemeinschaftsräume und Schlafräume ohne Kostenerstattung durch den Staat selbst?	8
8.2	Reinigen bzw. putzen durch den Staat bezahlte Dienstleister Gemeinschaftsräume und Schlafräume der Asylbewerberheime in den Städten Memmingen und Kaufbeuren sowie der Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu?	8
8.3	Wenn 8.3 zutrifft, wie hoch waren hierfür die Kosten im Jahr 2022?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.05.2023

1. **Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Bayern (bitte die Gesamtzahl nennen und bitte aufschlüsseln nach ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünften der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)?**

2. **In welchen bayerischen Gemeinden befinden sich sämtliche Asylbewerberheime?**

Die Fragen 1 und 2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl sowie die Standorte der Asylunterkünfte zum Stand 30.04.2023 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine statistische Auswertung nach Gemeinden ist in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

Regierungsbezirk	Anzahl Asylunterkünfte	Davon ANKER-Einrichtungen	Davon Unterkunfts-Dependancen/Ankunftszentrum u. Kurzaufnahme	Davon Gemeinschaftsunterkünfte	Davon dezentrale Unterkünfte
Oberbayern	2358	1	11	82	2264
Niederbayern	214	1	3	46	164
Oberpfalz	392	1	5	67	319
Oberfranken	486	1	0	37	448
Mittelfranken	638	1	7	61	569
Unterfranken	443	1	0	43	399
Schwaben	785	1	7	61	716
Gesamt	5316	7	33	397	4879

3. **In welchen bayerischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur die bauliche Errichtung, sondern auch zum Beispiel eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünften der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)?**

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs Asylunterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Um eine rechtzeitige und ausreichende Akquise von Unterkünften sicherzustellen, erfolgt nicht in jedem Fall eine Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Eine vorherige Einbindung des StMI erfolgt insbesondere ver-

pflichtend bei staatlichen Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) vom 05.12.2019 (BayMBL Nr. 542), bei Anmietungen (Neuanmietungen und Verlängerungen) ab einer Kapazität von 300 Plätzen sowie Vertragsschlüssen eine ANKER-Einrichtung betreffend.

In den folgenden Fällen war das StMI in eine erfolgte/geplante Neuanmietung oder sonstige Schaffung einer Unterkunft seit 01.01.2022 eingebunden und hat seine Zustimmung erteilt oder befindet sich aktuell in der Prüfung (Stand: 09.05.2023). DU meint dabei eine dezentrale Unterkunft der Kreisverwaltungsbehörde, GU eine Gemeinschaftsunterkunft der Regierung. Bloße Mietvertragsverlängerungen bleiben in der folgenden Übersicht unberücksichtigt.

Regierungsbezirk	Kreisverwaltungsbehörde	Objekt	
Oberbayern	Berchtesgadener Land	GU	
	Dachau	DU	
		DU	
		DU	
	Eichstätt		DU
			GU
			DU
	Landsberg am Lech	DU	
	Miesbach		GU
			GU
	München (Stadt)		ANKER
			GU
			GU
			GU
			DU
	München (LKr)	DU	
Neuburg-Schrobenhausen		DU	
		DU	
Pfaffenhofen a.d. Ilm		DU	
		DU	
Oberpfalz	Amberg-Weizsäckchen	DU	
		DU	
	Cham	DU	
Oberfranken	Lichtenfels	DU	
Mittelfranken	Erlangen	ANKER	
	Fürth	ANKER	
Schwaben	Augsburg	GU	
	Günzburg	ANKER	
	Oberallgäu	GU	

Die weitere Planung und tatsächliche Umsetzung obliegt nach der Zustimmung des StMI den jeweiligen Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden. Informationen zu weiteren geplanten Unterkünften, die ohne Einbindung des StMI von den Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden eigenständig geplant werden, liegen dem StMI nicht vor. Detailliertere Informationen sind in der zur Verfügung stehenden Zeit auch

unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

- 4.1 Wie ist der Planungsstand für die Errichtung im Sinne der Frage 3 in der Gemeinde Oberostendorf im Landkreis Ostallgäu (bitte auch Höhe der Kosten angeben, die für die Anmietung voraussichtlich anfallen werden, und Anzahl und Herkunft der Personen angeben, die hier untergebracht werden sollen)?**
- 4.2 Um welches gemeindeeigene Gebäude in Oberostendorf, das laut Allgäuer Zeitung vom 21.04.2023 zur Nutzung als Asylbewerberheim zurzeit hergerichtet wird, handelt es sich genau (bitte Gebäudebezeichnung und Adresse nennen)?**
- 4.3 Ist diesbezüglich ein Vertrag bereits mit dem Landratsamt Ostallgäu abgeschlossen?**

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Gemeinde Oberostendorf bemüht sich um die Schaffung von Kapazitäten zur Aufnahme von Asylbewerbern und ukrainischen Kriegsflüchtlingen. Ein Mietvertrag wurde noch nicht geschlossen, da dem Landratsamt Ostallgäu noch kein konkretes Objekt angeboten wurde.

- 5.1 Wie hoch sind die Kosten für die Anmietung von Immobilien, die der Staat für die Unterbringung von Asylbewerbern und anerkannten Asylberechtigten in den Monaten Januar 2022 bis April 2023 aufgebracht hat (bitte für ganz Bayern sowie für die kreisfreien Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu darstellen)?**

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs Asylunterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Nach Art. 8 Aufnahmegesetz erstattet der Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten u. a. für die Unterbringung.

Für das Jahr 2022 und das erste Quartal 2023 liegen die Daten für Bayern bei der Kostenerstattung bisher noch nicht vollständig vor.

Bisher liegen folgende Informationen vor:

Die gesamten Unterbringungskosten betragen in Kaufbeuren für das Jahr 2022 895.000 Euro und für Memmingen 2.410.000 Euro. Eine Aufteilung nach reinen Nettomietkosten ist bei der Kostenerstattung bisher nicht vorhanden bzw. mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der Beantwortungszeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht ermittelbar.

Die Kosten des Landratsamtes Ostallgäu für Mieten und Pachten betragen im Jahr 2022 rund 3.260.000 Euro sowie für Januar bis April des Jahres 2023 1.560.000 Euro. Die Miet- und Pachtzahlungen des Landkreises Unterallgäu beliefen sich für

das Jahr 2022 auf 1.680.000 Euro sowie für Januar bis April des Jahres 2023 auf 1.060.000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass Miet- und Pachtzahlungen ggf. nicht monatlich, sondern jährlich im ersten Quartal erfolgen.

Etwaige weitere Miet- und Pachtzahlungen der Regierung von Schwaben für Liegenschaften mit Standort in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten sind statistisch nicht auswertbar bzw. mit vertretbarem Aufwand in der Kürze der Beantwortungszeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht ermittelbar.

5.2 Nach welchen Kriterien wird über die Höhe des Mietzinses entschieden, den der Staat für die Anmietung von Wohnraum für Asylbewerber und anerkannte Asylberechtigte gegenüber privaten Vermietern bezahlt?

Den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden obliegt grundsätzlich die Unterbringung von Personen, die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; u. a. Asylbewerber und Geduldete) leistungsberechtigt sind. Daneben obliegt den Regierungen nach § 126 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze die Einrichtung und der Betrieb staatlicher Übergangswohnheime zur vorläufigen Unterbringung von (u. a.) Sonderfällen bleibeberechtigter Ausländer (z. B. Resettlementflüchtlinge, humanitäre Aufnahmen, afghanische Ortskräfte). Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und ukrainische Kriegsflüchtlinge sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und grundsätzlich verpflichtet, sich eigenständig Wohnraum zu suchen. Der Freistaat Bayern ist sich jedoch der Probleme auf dem hiesigen Wohnungsmarkt bewusst und möchte daher, um Notlagen und Obdachlosigkeit zu vermeiden, die Unterbringung auch dieser Personenkreise weiter unterstützen. Diese Personen werden daher als sog. „Fehlbeleger“ grundsätzlich in staatlichen Unterkünften geduldet. Auch Unterkünfte für ukrainische Kriegsflüchtlinge werden, wo nötig, weiter betrieben. Im Übrigen erfolgt aber keine Anmietung oder sonstige Errichtung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte, sondern für Asylbewerber bzw. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Die angemessene Höhe des zu entrichtenden Mietzinses wird bei der Anmietung von Asylbewerberunterkünften immer vor Ort von der anmietenden Behörde beurteilt und richtet sich grundsätzlich nach dem Mietspiegel bzw. der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die staatlichen Unterbringungsbehörden sind dazu verpflichtet, bei der Anmietung von Unterkünften das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Preis allein ist jedoch nicht ausschlaggebend: Andere Kriterien wie etwa die Dauer der Nutzungsmöglichkeit spielen hierbei ebenfalls eine Rolle.

5.3 Wie hoch sind laut Vertrag die Mietkosten, die der Staat für die Anmietung des ehemaligen Gasthofs „Zur Post“ im Markt Waal für die Unterbringung von Asylanten zu zahlen verpflichtet ist?

Bislang kam es bezüglich des ehemaligen Gasthofs im Markt Waal noch nicht zu einem Vertragsschluss.

6.1 Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunft, wie etwa eine Unterkunft-Dependence, anzumieten?

6.2 Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (falls die Höhe nicht bayernweit einheitlich ist, bitte für die Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie die Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu getrennt darstellen)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Zahlung einer „Pro-Kopf-Pauschale“ erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen von Beherbergungsverträgen.

Die Höhe der „Pro-Kopf-Pauschale“ ist dabei nicht einheitlich, sondern beurteilt sich bzgl. jedes Objektes und den jeweiligen weiteren Dienstleistungen stets nach der jeweiligen Wirtschaftlichkeit (vgl. Antwort zu Frage 5.2).

6.3 Inwiefern wird dabei zwischen anerkanntem Flüchtling, Geduldetem, Asylbewerber, Flüchtling aus der Ukraine und Flüchtling aus einem anderen Land unterschieden?

Auf die einleitenden Ausführungen zu Frage 5.2 wird verwiesen. Sofern mit einem privaten Dienstleister eine „Pro-Kopf-Pauschale“ vereinbart ist, wird ihm gegenüber diese ohne Unterscheidung nach dem Status pro untergebrachter Person gewährt.

7.1 Inwiefern müssen Bewohner von Asylbewerberheimen Gemeinschaftsräume und Schlafräume selbstständig putzen?

7.2 In welchen Fällen wird der Putzdienst durch Dienstleister, die der Staat bezahlt, übernommen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, sowie die untergebrachten Personen sind verpflichtet, ihre Zimmer und ihnen direkt zugewiesene Sanitärbereiche zu reinigen. Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen und -flächen soll dagegen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG erfolgen. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Reinigung gegebenenfalls durch externe Dienstleister.

-
- 8.1 Reinigen bzw. putzen die Bewohner der Asylbewerberheime in den Städten Memmingen und Kaufbeuren sowie den Landkreisen Unterallgäu und Ostallgäu Gemeinschaftsräume und Schlafräume ohne Kostenerstattung durch den Staat selbst?**
- 8.2 Reinigen bzw. putzen durch den Staat bezahlte Dienstleister Gemeinschaftsräume und Schlafräume der Asylbewerberheime in den Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie der Landkreise Unterallgäu und Ostallgäu?**
- 8.3 Wenn 8.3 zutrifft, wie hoch waren hierfür die Kosten im Jahr 2022?**

Die Fragen 8.1, 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 7.1 und 7.2 wird verwiesen. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor oder sind statistisch nicht auswertbar und können daher in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.